Inhalt

[Satzung 1](#_Toc31889424)

[Kulturverein Jahrsdorf e.V. 1](#_Toc31889425)

[§1 Zwecke 1](#_Toc31889426)

[§2 Körperschaft 1](#_Toc31889427)

[§3 Mittel Körperschaft 2](#_Toc31889428)

[§4 Ausgaben 2](#_Toc31889429)

[§5 Auflösung / Aufhebung 2](#_Toc31889430)

[§6 Mitgliedschaft 2](#_Toc31889431)

[§7 Organe des Vereins 2](#_Toc31889432)

[§8 Vorstand 3](#_Toc31889433)

[§9 Zuständigkeit des Vorstands 3](#_Toc31889434)

[§10 Wahlen 4](#_Toc31889435)

[§11 Mitgliederversammlung 4](#_Toc31889436)

[§12 Satzungsänderung 5](#_Toc31889437)

[§13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung 5](#_Toc31889438)

[§ 14 Datenschutz im Verein 6](#_Toc31889439)

[Gründungsmitglieder 7](#_Toc31889440)

Satzung

## Kulturverein Jahrsdorf e.V.

# §1 Zwecke

Der Kulturverein Jahrsdorf e.V. mit Sitz in 24594 Jahrsdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, im Sinne des Abschnitts, Steuerbegünstigte Zwecke" der

Abgabenordnung (§§52 ff.AO)

Der Satzungszeck der Körperschaft ist Jugend- und Altenbetreuung, Kunst und Kultur, Landschafts- und Heimatpflege.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend- und Altenbetreuung. Wird verwirklicht insbesondere durch Beiträge / Spenden z.B. zur Anschaffung und Pflege für einen Kinderspielplatz, Sportplatz und der benötigen Geräte und Materialien.

Mitwirkung und Organisationen an Projekten mit anderen Vereinen oder mit der Gemeinde z.B. Busfahrten für jung und alt, Radtouren und Seniorennachmittagen u.v.m.

Durchführung kultureller Veranstaltungen wie, Konzerte, Literaturabende, Ausstellungen, Film sowie Theatervorführungen und Informationsveranstaltungen

Durchführung der Heimatpflege und Förderung des heimatlichen Brauchtums und erhalt intakter dörflicher Strukturen z.B. Gestaltung einer Dorfchronik und Homepage, Reiterturnier, Lebendiger Adventskalender, Gestaltung des Orts-und Landschaftsbild und der gleichen mehr. Ein besonderes Anliegen des Kulturvereins ist der Lebensraum.

Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in der Verantwortung für die künftigen Generationen in besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch Pflege, die Entwicklung und soweit erforderlich ,die Wiederherstellung von Natur und Landschaft. z.B. Der Verein trifft sich einmal im Monat zum Müllsammeln, pflegen der Dorfplätze oder kleine Projekte z.B. wir bauen eine neue Holzhütte für den Rastplatz am Ochsenweg.

# §2 Körperschaft

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

# §3 Mittel Körperschaft

Die Mittel werden durch Spenden, Beiträge, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung bei jährliche der Mitgliederversammlung in der Beitragsordnung festgelegt.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln der Körperschaft.

# §4 Ausgaben

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zeck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

# §5 Auflösung / Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Jahrsdorf, die unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

# §6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Die Mitglieder sollen sich mit den genannten Zielen identifizieren. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.
2. Die Mitgliedschaft endet durch den freiwilligen Austritt zum Ende des Kalenderjahres, Ausschluss aus dem Verein, Auflösung der juristischen Person oder Tod.
3. Bei freiwilligem Austritt ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres einzuhalten.
4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Über einen Einspruch gegen den Ausschluss, der binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe einzulegen ist, entscheidet die Mitgliederversammlung
6. Der Ausschluss ist vom Vorstand schriftlich und unverzüglich mit Begründung mitzuteilen.

# §7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

# §8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
   * 1. der/dem Vorsitzenden (3 Jahre)
     2. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden (2 Jahre)
     3. der/dem Kassenwart/in (3 Jahre)
     4. der/dem Schriftführer/in (2 Jahre)
     5. 1. Beisitzer (2 Jahre)
     6. 2. Beisitzer (2 Jahre)
     7. 3. Beisitzer (2 Jahre)
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und dem Kassenwart im Sinne des § 26 BGB vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer siehe §8 Absatz 1 gewählt, vom Tag der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wieder-Wahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, so wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
4. Der Vorstand ist berechtigt Satzungsänderungen, die vom Finanzamt oder dem Vereinsregister gewünscht werden vorzunehmen

# §9 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen,
4. Einberufung der Mitgliederversammlungen,
5. Erstellung eines Jahresabschlusses bzw. einer Haushaltsrechnung und eines Berichtes für jedes Kalenderjahr,
6. Buchführung.
7. Der Vorstand wird von der/dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzen-den, einberufen. Er ist einzuberufen, wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Einladung muss schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Sitzung erfolgen. Über die Beschlüsse des Vorstands wird eine Niederschrift gefertigt, die von der/dem Vorsitzenden/ Stellvertreter und der /dem Protokollführer/in zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer/innen, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.
8. Der Vorstand wird von der Haftung für Fahrlässigkeit freigestellt
9. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
10. Die Kassenprüfung ist jedes Jahr von 2 Kassenprüfern vorzunehmen.

# §10 Wahlen

1. Die Wahlen sind öffentlich oder auf Antrag eines Mitgliedes geheim.
2. wählbar sind nur Vereinsmitglieder.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine Ersatzwahl für die restliche Amtszeit bei der nächsten Mitgliederversammlung durchzuführen.
5. Die Amtszeit des Vorstands abwechselnd auf 2 bzw. 3 Jahre gewählt.

# §11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden oder stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden einberufen und geleitet. Sie ist zusätzlich einzuberufen, wenn dies ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung muss schriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor der Sitzung einberufen werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
   * 1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
     2. Abnahme des Jahresabschlusses bzw. der Jahresrechnung,
     3. Beschlussfassung über Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern,
     4. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
     5. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
     6. Bestellung von zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfern.
4. Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das von der/dem Protokollführer/in, der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied unterzeichnet wird.
5. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person der/des Versammlungsleiterin/Versammlungsleiters und der/des Protokollführerin/Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Die/der Protokollführer/in wird von der/dem Vorsitzenden bestimmt.
6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Steht bei Wahlen kein Vorstandsmitglied zur Verfügung, wird aus der Mitte der Mitgliederversammlung ein Wahlausschuss gestellt.
7. Die Mitgliederversammlung ist öffentlich.
8. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben ist.

# §12 Satzungsänderung

1. Die Mitgliederversammlung kann mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder im Sinne § 33 BGB eine Satzungsänderung beschließen. Sie muss vom Vorstand oder einem Viertel der Mitgliederversammlung beantragt werden, dem Vorstand vorliegen und den Mitgliedern mit Berufung zur Mitgliederversammlung zugehen.
2. Die Änderung der Vereinszwecke bedarf der Zustimmung aller anwesenden Mitglieder, mindestens aber 50 % der Mitglieder.

# §13 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

1. Die Mitgliederversammlung muss vom Vorstand oder von einem Drittel der Mitglieder beantragt sein, dem Vorstand 6 Wochen vor Termin der Mitgliederversammlung vorliegen und den Mitgliedern spätestens zur Berufung der Auflösungsversammlung zugehen.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 Abs. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Jahrsdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

# § 14 Datenschutz im Verein

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO, - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO, - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO, - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO, - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-DatenschutzGrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

# Gründungsmitglieder

|  |  |
| --- | --- |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
|  |  |